#### Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität

#### vom 22.12.2021

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 15.12.2021 die folgende Neufassung der Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis und der Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG beschlossen:

Inhaltsübersicht:

#### Präambel

#### **Erster Abschnitt: Gute wissenschaftliche Praxis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Prävention und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 3 Studierende, wissenschaftlicher Nachwuchs und wissenschaftlich tätiges Personal
- § 4 Grundsätze zur Erstellung wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten
- § 5 Grundsätze zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren
- § 6 Grundsätze zur Qualitätssicherung in Habilitationsverfahren
- § 7 Gestaltung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit
- § 8 a Forschung und Forschungsfolgen
- § 8 b Autorenschaft bei der Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse
- § 8 c Rechte an Forschungsergebnissen
- § 9 Aufbewahrung von Primärdaten und Dokumentationspflicht
- § 10 Transparenz und Befangenheit

#### **Zweiter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten**

§ 11 Verstöße gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards, wissenschaftliches Fehlverhalten

#### Dritter Abschnitt: Ombudspersonen und Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

- § 12 Ombudspersonen
- § 13 Aufgaben der Ombudspersonen
- § 14 Kommission für gute wissenschaftliche Praxis
- § 15 Zuständigkeit und Aufgaben der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis
- § 16 Vorsitz und Verfahren der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

### Vierter Abschnitt: Vorverfahren (Ombudsperson) bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 17 Verdachtsanzeige und Schutz informierender Personen
- § 18 Stellungnahme der Betroffenen

### Fünfter Abschnitt: Verfahren vor der Kommission bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 19 Vorprüfung
- § 20 Förmliches Untersuchungsverfahren
- § 21 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren
- § 22 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen
- § 23 Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 24 Entzug akademischer Grade
- § 25 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen
- § 26 Zivil- und öffentlich-rechtliche Konsequenzen
- § 27 Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen
- § 28 Widerruf wissenschaftlicher Publikationen
- § 29 Information Dritter und der Öffentlichkeit
- § 30 Inkrafttreten, Übergangsregelung

#### Präambel

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn zum Wohl der Gesellschaft anstrebt. Die im Folgenden aufgestellten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis greifen die Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft von 2019 auf. Die Anwendung und Weitergabe der Grundsätze mit ihren teilweise disziplinspezifischen Ausformungen muss im Rahmen von wissenschaftlicher Forschung und Lehre sichergestellt sein. Diese Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gibt die Universität ihren Mitgliedern und Angehörigen aller Statusgruppen bekannt und verpflichtet sie nachvollziehbar – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede wissenschaftlich tätige Person trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

### Erster Abschnitt Gute wissenschaftliche Praxis

#### § 1 Allgemeines

- (1) Höchste Priorität in der wissenschaftlichen Arbeit hat die Verpflichtung auf Redlichkeit und Wahrheit. Wissenschaftliches Arbeiten findet auf allen Stufen der akademischen Qualifikation statt, sei es bei Studien- oder Abschlussarbeiten, Promotionen, Mitarbeit in Forschungsvorhaben oder Leitung von Forschungsprojekten. Eine selbstkritische Einstellung gegenüber den gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnissen muss deshalb von Forscherinnen und Forschern in allen Statusgruppen konsequent eingehalten werden. Grundlegend für eine gute wissenschaftliche Praxis ist unter anderem die genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Quellen und Daten sowie das Arbeiten lege artis.
- (2) Jedes wissenschaftliche Fehlverhalten verletzt sowohl das Selbstverständnis als auch die Glaubwürdigkeit der Wissenschaftl. Wissenschaftliches Fehlverhalten gefährdet die Arbeit anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und beschädigt nicht nur das Ansehen der oder des unredlich Handelnden, sondern auch den Ruf der Universität und der Wissenschaft insgesamt.
- (3) Ausgehend von diesen Prinzipien sind an eine gute wissenschaftliche Praxis die folgenden Anforderungen zu stellen:
  - 1. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen nach bestem Wissen und Gewissen ihre Untersuchungen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis lege artis durchführen. Dafür wenden sie wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an, legen bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards und prüfen alle Ergebnisse im Hinblick auf ihre Plausibilität kritisch. Sie orientieren sich dabei an den aktuellen Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Strikte Ehrlichkeit ist im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren. Alle hinzugezogenen Quellen müssen Erwähnung finden.
  - 2. Die eingesetzten Methoden, Befunde und Resultate sowie andere Primärdaten müssen angemessen dokumentiert und grundsätzlich für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden. Eine genaue, nachvollziehbare Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse gilt insbesondere für experimentelle Arbeiten, für welche die Wiederholbarkeit der Untersuchungen und Versuche ein Wesensmerkmal ist.
  - Wissenschaftliche Ergebnisse werden üblicherweise in Form von Publikationen und Berichten der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt. Damit sind wissenschaftliche Publikationen und Berichte ebenso wie empirische wissenschaftliche Untersuchungen Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
  - 4. Die disziplinbezogenen und fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten. Hierzu zählt auch die Beachtung und Einhaltung entsprechender gesetzlicher Regelungen und Selbstverpflichtungen. Bei Versuchen am oder mit Menschen und an identifizierbaren

menschlichen Materialien sind insbesondere das Embryonenschutzgesetz, das Stammzellgesetz, das Arzneimittelgesetz, das Medizinproduktegesetz sowie die Deklaration von Helsinki zu beachten. Bei Tierversuchen sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie die Versuchstierverordnung einzuhalten. Wenn Teile des Forschungsvorhabens unter das Übereinkommen über die biologische Vielfalt fallen, ist der DFG-Leitfaden für Forschungsvorhaben, die unter das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) fallen, zu beachten. Für Versuche mit genetisch veränderten Organismen (GVO) sind das Gentechnikgesetz und dazugehörige Rechtsverordnungen einzuhalten. Sofern erforderlich holen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Genehmigungen und Voten der Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik oder der medizinischen Ethikkommission der Universität ein.

# § 2 Prävention und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Im Hinblick auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist es erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen.
- (2) Die Fakultäten sind aufgefordert, die in ihren Fachbereichen geltenden Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen anhand der nachstehenden Regelungen auf die Einhaltung wissenschaftlicher Qualitätsstandards sowie die Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Regelungen zur Ahndung von Täuschungsversuchen und sonstigen Verstößen gegen die ordnungsgemäße Erbringung von Prüfungsleistungen ebenso wie Regelungen zu den Rechtsfolgen solcher Täuschungsversuche und Verstöße sind aufzustellen.

# § 3 Studierende, wissenschaftlicher Nachwuchs und wissenschaftlich tätiges Personal

- (1) Die Carl von Ossietzky Universität nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen dadurch wahr, dass sie den Studierenden während des Studiums die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. Dabei soll Sensibilität auch im Hinblick auf die Erkennung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.
- (2) Die Universität schafft die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen dafür, dass die wissenschaftlich tätigen Personen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (3) Gegenüber ihren wissenschaftlich tätigen Personen nimmt die Carl von Ossietzky Universität ihre Verantwortung dadurch wahr, dass mit diesem Personenkreis ein kontinuierlicher Diskurs über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis in aller notwendigen Breite und Tiefe, die sich aus den fachbezogenen Unterschieden und Gemeinsamkeiten ergeben, geführt wird.
- (4) Die Carl von Ossietzky Universität fördert zur Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnis und zur Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses die Durchführung von Forschungsvorhaben aus Mitteln Dritter, sofern diese nicht die Aufgabenerfüllung der Universität beeinträchtigen, und verpflichtet sich zu Transparenz über die Fördermodalitäten.

# § 4 Grundsätze zur Erstellung wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten

(1) Begründetheit, Eigenständigkeit, Reflexivität und Originalität sind grundsätzlich die wichtigsten Qualitätskriterien jeder wissenschaftlichen Arbeit. Dabei werden an diese Kriterien, je nach Art und Grad der angestrebten akademischen bzw. wissenschaftlichen Qualifikation, gestufte, sich steigernde Anforderungen zu stellen sein. Alle Qualifikationsarbeiten erfordern ein korrektes und sorgfältiges Recherchieren, Zitieren und Verweisen. Anlehnungen an Fremdwerke, sei es durch die Übernahme fremder

Texte oder die Übernahme fremder Gedanken und Ideen, müssen für die Leserin und den Leser unmissverständlich erkennbar sein. Durchgängig muss für die Leserin und den Leser nachvollziehbar sein, was an geistigem Eigentum aus anderen oder fremden Werken übernommen wurde. Eine eidesstattliche Versicherung, dass die Arbeit selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, ist allen Qualifikationsarbeiten zuzufügen.

(2) Auch in Qualifikationsarbeiten müssen stets alle externen Faktoren offengelegt werden, die Zweifel am Zustandekommen eines vollständig unabhängigen wissenschaftlichen Urteils nähren könnten. Die Förderung eines Werkes durch Stipendien, Drittmittel oder auch die mit der Arbeit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile für die Verfasserin bzw. den Verfasser müssen vollständig dargestellt werden.

### § 5 Grundsätze zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Sie verkörpert eine eigenständige Forschungsleistung. Doktorandinnen und Doktoranden sind Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, die mit den in ihren Dissertationen erbrachten wissenschaftlichen Leistungen einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt und zur Zukunftsfähigkeit des Wissenschaftssystems erbringen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion sind eindeutig zu formulieren. Dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand bei der Fakultät ist eine Erklärung darüber beizufügen, dass die Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität bekannt ist und die dort dargelegten Regeln befolgt werden. Die Fakultäten integrieren das Thema gute wissenschaftliche Praxis in die Methodenkurse der Graduiertenschulen.
- (3) Allen Doktorandinnen und Doktoranden soll ein passendes Umfeld geboten werden, um ihre Forschung erfolgreich betreiben zu können. Die Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden verpflichtet zur wissenschaftlichen Betreuung. Empfehlenswert ist der Abschluss einer Promotionsvereinbarung, in der das Betreuungskonzept und die grundlegenden Anforderungen an Betreuende und Doktorandinnen und Doktoranden festgehalten werden. Darüber hinaus kann es empfehlenswert sein, neben der primären wissenschaftlichen Bezugsperson eine Betreuung durch weitere erfahrene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler vorzusehen. Näheres regeln die Promotionsordnungen.
- (4) Regelungen und Verfahren für die Feststellung der Ungültigkeit von Promotionsleistungen sowie für den Entzug des Doktorgrades sind in den Promotionsordnungen der Carl von Ossietzky Universität zu definieren.

# § 6 Grundsätze zur Qualitätssicherung in Habilitationsverfahren

Habilitandinnen und Habilitanden haben als Zulassungsvoraussetzung für die Habilitation eine Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichten. In die geltenden Habilitationsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

# § 7 Gestaltung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit

(1) Tragen mehrere Personen anteilig zu theoretischen Arbeiten oder Experimenten, zur Auswertung von Daten, zur wissenschaftlichen Veröffentlichung oder der patentrechtlichen Verwertung von Ergebnissen im Rahmen einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit oder Arbeitsgruppe bei, tragen die federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (z. B. Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen) die Verantwortung für eine angemessene Kommunikationskultur und Organisation. Dazu gehört auch die Transparenz bezüglich der Kriterien der Autorenschaft bei geplanten Publikationen. Die federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen sicherstellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung, Qualitätssicherung und Transparenz eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

- (2) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass eine angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promovierende, aber auch Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Postdoc-Phase) gesichert ist. Für jede bzw. jeden von ihnen muss in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson benannt werden, die ihr bzw. ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.
- (3) Die Verwertung der wissenschaftlichen Ergebnisse, die durch die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgruppe entstanden sind, ist so zu gestalten, dass die individuellen Urheberrechte aller Arbeitsgruppenmitglieder auch nach einem Ausscheiden aus der Gruppe gewahrt bleiben.

# § 8 a Forschung und Forschungsfolgen

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie unterstützen die Universität in ihrer Aufgabe, den Wissens- und Technologietransfer zu fördern.
- (2) Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.
- (3) Im Rahmen von Forschungsvorhaben dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlicht werden, wenn
  - a) die betroffene Person eine informierte Einwilligung hierzu erklärt hat und dabei insb. über die Risiken einer solchen Veröffentlichung aufgeklärt wurde oder
  - b) dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

# § 8 b Autorenschaft bei der Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse

- (1) Die zur Forschung berechtigten Mitglieder und Angehörigen der Universität machen die Ergebnisse ihrer Forschung in der Regel durch Veröffentlichung der wissenschaftlichen Fachwelt zugänglich, nach Möglichkeit, und falls angemessen, auch einer interessierten Öffentlichkeit.
- (2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. In der Funktion als Herausgeberin und Herausgeber prüfen sie sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.
- (3) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Genuin nachvollziehbare Beiträge müssen sich auf einen der folgenden Aspekte beziehen:
  - a) die Fragestellung,
  - b) den Forschungsplan,
  - c) die Durchführung von Forschungsarbeiten und Untersuchungen oder
  - d) die Auswertung oder Deutung der Ergebnisse und Befunde.
- (4) Bloße Unterstützungsbeiträge und -arbeiten wie zum Beispiel:
  - 1. die organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
  - 2. die Beistellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
  - 3. die Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
  - 4. die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
  - 5. die lediglich technische Unterstützung (Beistellung von Geräten oder Versuchstieren),
  - 6. die reine Überlassung von Standard-Datensätzen,
  - 7. das bloße Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder

8. die Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in welcher die Publikation entstanden ist,

vermögen eine (Mit-)Autorenschaft nicht zu begründen (auch Ausschluss der sog. Ehrenautorschaft). Alle Autorinnen und Autoren sind an den Vergütungen und an Verwertungserlösen angemessen zu beteiligen. Hinsichtlich der Nennung und Reihung der Autorinnen und Autoren sind die Besonderheiten jeder Fachdisziplin zu berücksichtigen.

- (5) Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung muss von allen Mitautorinnen oder Mitautoren schriftlich bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden. Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin oder Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftliche Standards einhält. Dies gilt im Besonderen für denjenigen Bereich, für den eine Mitautorin oder ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat. Die Mitautorin oder der Mitautor ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich legitimer Weise in die Publikation eingebracht ist. Werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Publikation als Mitautorin oder Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen die Aufnahme in den Autorenkreis bei der oder dem Hauptverantwortlichen bzw. der Herausgeberin oder dem Herausgeber und/oder bei der betreffenden Zeitschrift verwahren.
- (6) Werden in einem Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen, Befunde, Ergebnisse oder Hypothesen anderer Personen oder anderer Einrichtungen verwendet, so ist ihr schriftliches Einverständnis einzuholen und auf ihre Urheberschaft hinzuweisen.
- (7) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautorin oder Mitautor, auf deren oder dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (8) Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse darf durch Universitätsangehörige wie Kooperationspartnerinnen und -partner weder unbillig verweigert noch über die zur rechtlichen Sicherung erforderliche Zeit von üblicherweise drei Monaten hinaus verzögert werden.

# § 8 c Rechte an Forschungsergebnissen

- (1) Für die Rechte an wissenschaftlichen Ergebnissen und deren Veröffentlichung gelten die einschlägigen gesetzlichen Schutzregelungen für die Beschäftigten der Universität, wie insbes. das Arbeitnehmererfindungsgesetz.
- (2) Bei Projektbeginn sollen Vereinbarungen getroffen werden, die den Zugang zu den daraus hervorgegangenen Ergebnissen. Daten und Artefakten sowie ihre Nutzung regeln.
- (3) Die zur Forschung berechtigten Mitglieder und Angehörigen der Universität können auf ihre Rechte an den Ergebnissen ihrer Forschung (im Sinne von Patentverwertung oder vergleichbarer wirtschaftlicher Verwertung) nicht im Vorhinein verzichten. Entsprechende Verpflichtungen sind nichtig.

# § 9 Aufbewahrung von Primärdaten und Dokumentationspflicht

- (1) Die Universität stellt über infrastrukturelle Maßnahmen sicher, dass ihre wissenschaftlich verantwortlich tätigen Personen Primärdaten langfristig sichern können.
- (2) Primärdaten (beispielsweise archäologische Funde, Studienerhebungen, Fragebögen, Materialproben, Messergebnisse, Sammlungen, Studien, transkribierte Interviews und Zellkulturen) als Grundlage für Veröffentlichungen müssen gemeinsam mit den zu ihrer Interpretation notwendigen Metadaten und Softwareartefakten für mindestens zehn Jahre in gesicherten Repositorien zugänglich bleiben, soweit sie einen erforderlichen Bestandteil der Aufzeichnungen darstellen (sog. Wissenschaftliche Relevanz) oder dies dem fachspezifischen wissenschaftlichen Standard entspricht. Die Verantwortung für

die Übertragung dieser Daten und Artefakte auf haltbare und gesicherte Datenträger oder in langzeitgesicherte Repositorien sowie für ihre auch für Dritte nachvollziehbare Dokumentation liegt dabei bei der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt. Die jeweilige Wissenschaftlerin oder der jeweilige Wissenschaftler trägt die Verantwortung und übernimmt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung in einer einheitlichen und der jeweiligen Fachdisziplin üblichen Weise. Darüber hinaus sind jedes Experiment, jeder Versuch und jede numerische Rechnung in geeigneter Weise so zu protokollieren oder aufzuzeichnen, dass im Bedarfsfall eine Sachkundige oder ein Sachkundiger das Experiment oder den Versuch wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann, um die Reproduzierbarkeit zu belegen.

- (3) Die Aufzeichnungen können z. B. in Laborbüchern, Protokoll- bzw. Arbeitsheften oder in geeigneter digitaler Form erfolgen. Sie müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt und sicher aufbewahrt werden, und die Sicherung und Aufbewahrung hat so zu erfolgen, dass eine (Ver-) Fälschung möglichst verhindert wird. Wechselt eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Einrichtung oder Institution, verbleiben die Originaldaten und Aufzeichnungen in der Regel dort, wo sie erhoben wurden. Eine hiervon abweichende Regelung kann, insbesondere im Hinblick auf die Anfertigung von Duplikaten, im Rahmen der geltenden Gesetze getroffen werden.
- (4) Jede Veröffentlichung, die auf empirischen Untersuchungen, Versuchen oder numerischen Artefakten, Auswertungssoftware oder anderen Softwareartefakten beruht, enthält obligatorisch einen Abschnitt "Materialien und Methoden", der diese Aufzeichnungen so zusammenfasst, dass die Arbeiten an einem anderen Ort nachvollzogen werden können.

# § 10 Transparenz und Befangenheit

- (1) Die Carl von Ossietzky Universität stellt Transparenz darüber her, wer in wessen Auftrag mit welcher Fragestellung forscht. Sie unterrichtet die Öffentlichkeit über ihre Forschungstätigkeit und deren Finanzierung und Modalitäten.
- (2) Die zur Forschung berechtigten Mitglieder und Angehörigen der Universität dokumentieren die Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsprozess hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
- (3) Im Rahmen des Informationsrechts des Senats gemäß § 41 Abs. 3 NHG erfolgt eine regelmäßige Information über die Forschungsaktivitäten. Es wird auch über die Situation und Entwicklung im Bereich von Lehre und Studium berichtet.
- (4) Mitglieder und Angehörige der Universität sind in Urteilsbildungsprozessen, insbesondere bei der Beurteilung von Manuskripten, Förderanträgen und der Ausgewiesenheit von Personen, zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet und stellen Transparenz darüber her, ob eine Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit entsprechend der Grundordnung und den Befangenheitskriterien der DFG vorliegen. Ein Mitglied darf weder beratend noch abstimmend an einer Stellungnahme, Anhörung, Sitzung oder Entscheidung mitwirken, wenn diese ihm selbst oder einem seiner Angehörigen, seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie seiner sonstigen wissenschaftlichen Kooperationspartnerinnen und -partner einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil rechtlicher, wirtschaftlicher oder immaterieller Art bringen kann (Ausschließungsgrund); das gilt insbesondere dann, wenn das Mitglied von dem Verfahren selbst betroffen ist. Muss ein Mitglied annehmen, dass in seiner Person ein Ausschließungsgrund vorliegt, so hat es diesen der oder dem Vorsitzenden frühzeitig und unverzüglich mitzuteilen. Betrifft der Ausschließungsgrund die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, tritt an ihre bzw. seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende. In Zweifelsfällen entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit, ob ein Ausschließungsgrund für ein Mitglied besteht.

# Zweiter Abschnitt Wissenschaftliches Fehlverhalten

#### § 11

#### Verstöße gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards, wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Die Carl von Ossietzky Universität geht jedem konkreten Verdacht auf Verstöße gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards nach. Sie wahrt dabei das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Grundrechte aller am Verfahren Beteiligten. Werden vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Standards nachgewiesen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren sind, sind geeignete Maßnahmen gegen den oder die Verantwortlichen zu ergreifen, um Schaden von der Wissenschaft abzuwenden und das Ansehen sowie den Ruf der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu wahren.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Bereich der Wissenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerwiegender Weise beeinträchtigt haben. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.
- (3) Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere:
  - 1. Falschangaben wie:
    - a) das Erfinden oder Fälschen von Daten,
    - b) das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
    - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einem wissenschaftsrelevanten Verfahren (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
    - d) die Inanspruchnahme einer "Ehrenautorschaft";
  - 2. die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk (einschließlich Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Ähnliches) oder auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
    - a) die unbefugte Verwertung von Texten oder Gedanken anderer unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
    - b) die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne oder ohne ausreichende Quellenangabe (Ideendiebstahl),
    - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
    - d) die Verfälschung oder Abänderung des Inhalts,
    - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
  - die Nicht-Nennung von Autorinnen und Autoren, die einen wesentlichen Beitrag zum Forschungsprojekt geleistet haben. Die Besonderheiten jeder Fachdisziplin sind dabei zu berücksichtigen.
  - 4. die Nennung einer Nicht-Autorin oder eines Nicht-Autors als (Mit-)Autorin oder (Mit-)Autor,
  - 5. die Ausgabe von durch fremde Autorinnen oder Autoren erstellten Texten, Daten oder Datenanalysen mit deren Einverständnis als eigene (sog. Ghostwriting),

- die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit durch Sabotage und Beschädigung, Zerstören oder Manipulieren von Versuchen, Versuchsanordnungen, Geräten, Datenerhebungsinstrumenten, Unterlagen, Hardware, Software, chemischen oder biologischen Substanzen oder Materialien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt,
- 7. die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Grundsätze der Aufbewahrung von Primärdaten (§ 9) verstoßen wird,
- 8. der leichtfertige Umgang mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens selbst, insbesondere die Erhebung unrichtiger Vorwürfe wider besseres Wissen.
- 9. Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:
  - a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - b) dem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - c) der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
  - d) einer groben Vernachlässigung wissenschaftsrelevanter Aufsichtspflicht.

# Dritter Abschnitt Ombudspersonen und Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

#### § 12 Ombudspersonen

(1) Die Carl von Ossietzky Universität bestellt aus den Fakultäten insgesamt zwei Hochschullehrende sowie insgesamt zwei Vertreterinnen und Vertreter als Ombudspersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Zusätzlich wird eine weitere, externe Ombudsperson bestellt.

Ausgeschlossen sind Personen, die eine Hochschulleitungsfunktion innerhalb der Carl von Ossietzky Universität innehaben. Die Fakultäten schlagen dem Senat geeignete Personen als Ombudspersonen vor. Der Senat wählt die von den Fakultäten vorgeschlagenen Personen zu Ombudspersonen für die Dauer von drei Jahren und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Ordnung. Mehrere Amtszeiten einer Ombudsperson sind zulässig.

(2) Scheidet eine Ombudsperson aus dem Amt vorzeitig aus, schlagen diejenigen Fakultäten, deren Ombudsperson aus dem Amt vorzeitig ausgeschieden ist, eine weitere Person als Ombudsperson für die verbleibende Amtszeit vor; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 13 Aufgaben der Ombudspersonen

- (1) Die Ombudspersonen der Carl von Ossietzky Universität haben die folgenden Aufgaben:
  - Sie beraten als Vertrauenspersonen diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Carl von Ossietzky Universität, die sie über den Verdacht eines vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens informieren. Sie klären, ggf. in Kooperation mit der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis, über die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis auf.
  - 2. Sie greifen selbständig einschlägige Hinweise auf, von denen sie unmittelbar oder mittelbar Kenntnis erlangen.
  - 3. Sie prüfen, ob der Vorwurf im Hinblick auf seine Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel erscheint und klären, ob der Vorwurf ausgeräumt werden kann oder ob der Konflikt nach einer Schlichtung beigelegt werden kann.
  - 4. Sie informieren bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für wissenschaftliches Fehlverhalten die für die Ahndung zuständigen Organe und Gremien (wie etwa diejenigen der Fakultäten oder die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis). Ist die Zuständigkeit der

Kommission für gute wissenschaftliche Praxis für die Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß § 15 begründet (Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens von an der Universität tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern), beantragen sie die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens nach § 19 dieser Ordnung.

- 5. Sie gehören nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis als Mitglieder mit beratender Stimme an.
- 6. Sie betreuen nach Abschluss einer Untersuchung bzw. eines Verfahrens die (Mit-)Betroffenen und informieren Personen nach Maßgabe des § 22 dieser Ordnung.
- 7. Sie sind verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.
- (2) Jedes Mitglied und ehemalige Mitglied sowie jeder Angehörige und ehemalige Angehörige der Carl von Ossietzky Universität hat das Recht, die lokalen Ombudspersonen der Universität oder das überregional tätige Gremium "Ombudsman für die Wissenschaft" innerhalb einer angemessenen Frist persönlich zu sprechen.

#### § 14 Kommission für gute wissenschaftliche Praxis<sup>1</sup>

- (1) Die Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt durch die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sollen das Fächerspektrum der Fakultäten möglichst breit abdecken. Sie setzt sich zusammen aus 4 stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrendengruppe sowie je einem stimmberechtigten mindestens promovierten Mitglied der Mitarbeitenden- und MTV-Gruppe; letztere sind nur beratend tätig, wenn es um wissenschaftliches Fehlverhalten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern geht. Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten im Zusammenhang mit einer Studierenden oder einem Studierenden gehört der Kommission insoweit ferner ein Mitglied der Studierendengruppe beratend an.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden von ihren jeweiligen Statusgruppenvertreterinnen und Statusgruppenvertretern im Senat vorgeschlagen und gewählt. Die Amtszeit beträgt entsprechend der Grundordnung § 10 Abs. 7 zwei Jahre bzw. für Studierende ein Jahr. Mehrere Amtszeiten eines Mitglieds sind zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Kommission aus seinem Amt vorzeitig aus, so schlagen die Senatsvertreterinnen und -vertreter der jeweiligen Statusgruppe eine geeignete Person als Mitglied für die verbleibende Amtszeit vor. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Ombudspersonen im Sinne des § 12 gehören der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis als Mitglieder mit beratender Stimme an. Sie können nicht zugleich Mitglieder im Sinne des Absatzes 2 sein
- (6) Die Namen und Fakultätszugehörigkeit der Mitglieder der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis werden auf den Internetseiten der Carl von Ossietzky Universität veröffentlicht.

### § 15 Zuständigkeit und Aufgaben der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

(1) Die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber derzeit oder früher an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zuständig. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Es wird insbesondere

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Untersuchungskommission im Sinne der Grundordnung § 5 Absatz 5 Buchst. i).

ausgeschlossen durch solche Verfahren, die in an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg geltenden Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen geregelt sind.

(2) Die Kommission wird auf Antrag einer Ombudsperson oder der Präsidentin oder des Präsidenten tätig. Die Kommission kann ein Verfahren wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge unterbreiten, in welcher Weise das durch sie festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden soll (§§ 24 ff.).

#### § 16 Vorsitz und Verfahren der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis bestimmt aus ihrer Mitte je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet sie und führt Beschlüsse aus.
- (2) Die Kommission kann zu ihren Sitzungen bis zu zwei weitere Personen als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkenntnis besitzen oder im Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrung haben.
- (3) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Sitzungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind so zu bemessen, dass sie angemessen sind und ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

# Vierter Abschnitt Vorverfahren (Ombudsperson) bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

# § 17 Verdachtsanzeige und Schutz informierender Personen

- (1) Mitglieder und Angehörige der Universität sollen bei einem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unverzüglich eine Ombudsperson informieren. Wird ein Mitglied der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis über einen konkreten Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert, so hat dieses seinerseits eine Ombudsperson unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Verdachtsanzeige hat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen; Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Tatsachen erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbesondere die Erhebung unrichtiger Vorwürfe wider besseres Wissen, stellt selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar.
- (3) Die Verdachtsanzeige soll möglichst schriftlich unter Nennung aller Tatsachen und möglicher Beweismittel erfolgen. Bei mündlicher Anzeige soll die Ombudsperson einen schriftlichen Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel aufnehmen.
- (4) Die Ombudsperson prüft in der Regel binnen drei Wochen, ob die Vorwürfe den konkreten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen. Dabei hat sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen umfassend und vollständig zu erforschen und dabei nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu berücksichtigen. Nach Abschluss der Ermittlungsarbeit fertigt die Ombudsperson einen schriftlichen Vermerk über das Ermittlungsergebnis.
- (5) Die Ombudsperson kann bis zu zwei weitere Personen aus dem Kreis der Ombudspersonen oder der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis in ihre Ermittlungsarbeit einbeziehen. Ist eine Studierende oder ein Studierender betroffen, soll das Kommissionsmitglied der Studierendengruppe mit einbezogen werden.
- (6) Ergibt die Prüfung der Ombudsperson, dass die erhobenen Vorwürfe keinen konkreten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen, informiert sie die betroffenen und informierenden Personen. Sind informierende Personen mit der Entscheidung der Ombudsperson nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von drei Wochen schriftlich oder mündlich der oder dem Vorsitzenden der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis vortragen.
- (7) Begründen die erhobenen Vorwürfe zureichende Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten, übermittelt die Ombudsperson, vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen, die

Verdachtsanzeige sowie ihren schriftlichen Vermerk dem zuständigen Organ oder Gremium. Zuständige Organe und Gremien im Sinne des Satzes 1 sind:

- a) bei Vorwürfen, die einen Verstoß gegen Regelungen an der Universität geltender Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen betreffen, die nach der entsprechenden Ordnung zuständigen Organe oder Gremien der Fakultäten;
- b) bei Vorwürfen, die das Verhalten einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers betreffen, die Kommission nach § 14.
- (8) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen soll soweit wie möglich in allen Verfahren und Verfahrensphasen von allen Beteiligten zur Wahrung ihrer Rechte gewahrt werden.
- (9) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die einen Hinweis auf ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhaltens geben (sog. Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für ihr eigenes wissenschaftliches oder berufliches Fortkommen erleiden. Sowohl die Ombudspersonen als auch alle anderen Organe und Gremien, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, müssen sich für den Schutz informierender Personen in geeigneter Weise einsetzen.

# § 18 Stellungnahme der Betroffenen

- (1) Die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis gibt der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen.
- (2) Ohne ausdrückliches Einverständnis der informierenden Personen dürfen ihre Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden.

# Fünfter Abschnitt Verfahren vor der Kommission bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

#### § 19 Vorprüfung

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichen der hierfür gesetzten Frist entscheidet die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis unter pflichtgemäßer Erforschung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung aller die oder den Betroffenen be- und entlastenden Umstände in der Regel innerhalb von sechs während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von zehn Wochen darüber,
  - ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend anzusehen ist oder
  - 2. die betroffene und informierende Person die Angelegenheit übereinstimmend für erledigt erklären oder
  - 3. ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist.
- § 21 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von vier Wochen schriftlich oder mündlich der oder dem Vorsitzenden der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis vortragen. Die Kommission für gute

wissenschaftliche Praxis berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1, gegebenenfalls nach nochmaliger Anhörung der oder des Betroffenen. Die betroffenen und die informierenden Personen sind über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Gegen die Entscheidung der Kommission, das Vorprüfungsverfahren einzustellen, ist ein förmlicher Rechtsbehelf nicht statthaft.

# § 20 Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass sie oder er den betroffenen Personen das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens mitteilt. Sie oder er unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis berät in nichtöffentlicher Sitzung. Sie hat in freier Beweiswürdigung zu prüfen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Kommission prüft den gesamten der Untersuchung zu Grunde liegenden Sachverhalt auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten und ist dabei hinsichtlich des Umfangs und Inhalts der Prüfung weder an den Vortrag noch an Anträge beteiligter Personen gebunden. Die Kommission kann dabei eigeninitiativ werden und auch nicht beanstandete Punkte des zu Grunde liegenden Sachverhalts prüfen. Zur Prüfung des Sachverhalts können darüber hinaus unabhängige Stellungnahmen sachkundiger Dritter eingeholt werden, wenn dies aus sachlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich erscheint.
- (3) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen, der betroffenen Arbeitsgruppe oder der betroffenen Einrichtung muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Die Namen der informierenden Personen sind den betroffenen Personen auf Antrag offenzulegen, soweit ihnen andernfalls keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.

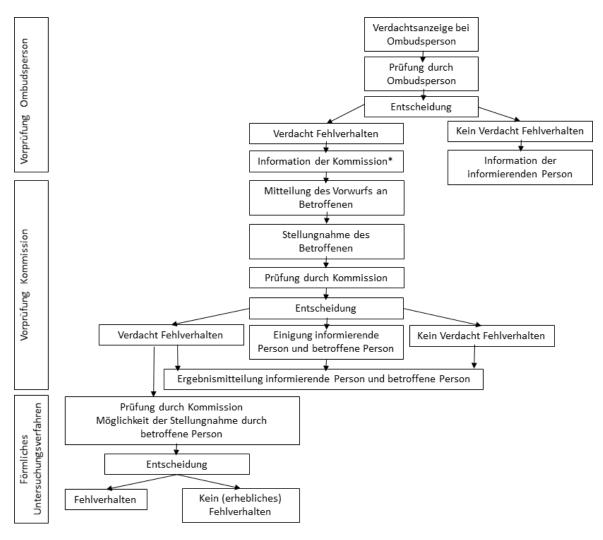


Abb. 1: Schematische Darstellung des Verfahrensablaufs bei Zuständigkeit der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis. Bei Zuständigkeit anderer Organe oder Gremien informiert die Ombudsperson bei Verdacht auf Fehlverhalten die entsprechenden Organe oder Gremien der Fakultäten (\*).

#### § 21 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

- (1) Hält die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht erheblich ansieht. Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Einstellung unter Darlegung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu unterrichten.
- (2) Hält die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, fortgesetzt werden soll.
- (3) Gegen die Entscheidungen der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis ist ein förmlicher Rechtsbehelf nicht statthaft.
- (4) Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens sind 30 Jahre aufzubewahren. Dies gilt auch für zugehörige Daten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht schriftlich niedergelegt werden können.

### § 22 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

- (1) Nach Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge oder Verfahren zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht, ihre weiteren Grundrechte und insbesondere ihre wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen. Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen können dienen:
  - a) eine Beratung durch die Ombudsperson;
  - b) eine schriftliche Erklärung der oder des Vorsitzenden der Untersuchungskommission, dass der oder dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten oder keine Mitverantwortung in diesem Verfahren anzulasten ist.
- (2) Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen.

### § 23 Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Hat die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 21 Abs. 2 der Präsidentin oder dem Präsidenten berichtet, prüft diese oder dieser gemeinsam mit den weiteren Präsidiumsmitgliedern die Vorschläge der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis für das weitere Vorgehen und trifft eine Entscheidung über eine oder mehrere Maßnahmen nach den §§ 25, 26, 27 Abs. 3. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar und mittelbar Beteiligten, die Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident teilt den damit befassten Gremien ihre bzw. seine Entscheidung über das weitere Vorgehen innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich mit.

#### § 24 Entzug akademischer Grade<sup>2</sup>

Der Entzug akademischer Grade (Bachelorgrad, Mastergrad, Diplomgrad, Magistergrad, Doktorgrad, Grad Dr. habil.) oder akademischer Bezeichnungen (Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor) kommt in Betracht, wenn der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder sonst arglistig erlangt wurde; gegebenenfalls kommt auch der Entzug der Lehrbefugnis in Betracht. Näheres regeln die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten.

# § 25 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

- (1) Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:
  - a) Ermahnung;
  - b) Abmahnung:
  - c) außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung);
  - d) ordentliche Kündigung;
  - e) Vertragsauflösung.
- (2) Steht die oder der Betroffene in einem Dienstverhältnis zur Universität als Beamtin oder Beamter, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten unter anderem die folgenden disziplinar- oder dienstrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nur informatorischer Hinweis (vgl. auch § 23 Abs. 1, der auf § 24 gerade keinen Bezug nimmt); mangels Zuständigkeit der Untersuchungskommission für diese Verfahren (vgl. § 15 Abs. 1) können diese Sanktionen nur von den Fakultäten ergriffen werden.

- a) Ermahnung, Verweis;
- b) Geldbuße, Gehaltskürzung;
- c) Entfernung aus dem Dienst;
- d) Rücknahme der Ernennung.
- e) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind:
  - Kürzung des Ruhegehalts und
  - Aberkennung des Ruhegehalts.

### § 26 Zivil- und öffentlich-rechtliche Konsequenzen

Die folgenden zivil- und öffentlich-rechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

- 1. Rücknahme oder Widerruf von Förderentscheidungen sowie Rückruf von bewilligten oder Rückforderung von bereits verausgabten finanziellen Mitteln;
- 2. Erteilung eines Hausverbots;
- 3. Durchsetzung und ggf. Vollstreckung von Herausgabeansprüchen gegenüber Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf entwendete Materialien, Unterlagen oder Daten;
- 4. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus dem Urheberrecht, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem Patentrecht und dem Wettbewerbsrecht;
- 5. Schadensersatzansprüche der Carl von Ossietzky Universität oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Rechtsgutsverletzungen;
- 6. Aberkennung von Prüfungsleistungen.

# § 27 Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen

- (1) Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen in Frage, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (sog. Anfangsverdacht) dafür bestehen, dass ein Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) oder sonstiger Gesetze erfüllt ist.
- (2) Straftatbestände, die bei wissenschaftlichem Fehlverhalten erfüllt sein können, sind unter anderem:
  - 1. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs:
    - § 202 StGB: Verletzung des Briefgeheimnisses;
    - § 202a StGB: Ausspähen von Daten;
    - § 203 StGB Ärztliche Schweigepflicht;
    - § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse.
  - 2. Urkundenfälschung:
    - § 267 StGB: Urkundenfälschung;
    - § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen;
    - § 274 StGB: Urkundenunterdrückung.
  - 3. Datenveränderung:
    - § 303 a StGB: Datenveränderung.
  - 4. Urheberrechtsverletzung:
    - § 106 UrhG: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.
  - 5. Falsche Versicherung an Eides Statt:
    - § 156 StB.

- Nichtbeachtung fachspezifischer gesetzlicher Vorgaben<sup>3</sup>.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident prüft pflichtgemäß, inwieweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegen und ob Strafanzeige erstattet und/oder Strafantrag gestellt wird.

### § 28 Widerruf wissenschaftlicher Publikationen

Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten, so ist die betreffende Autorin oder der betreffende Autor, jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile, zu einem entsprechenden Widerruf aufzufordern. Soweit die betreffenden Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind die betreffende Autorin oder der betreffende Autor zur rechtzeitigen Zurückziehung aufzufordern. Die oder der für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autorin oder Autor oder die Mitautorinnen und Mitautoren haben innerhalb einer angemessenen Frist dem zuständigen Organ oder Gremium Bericht zu erstatten, insbesondere über den Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder die Rückziehung der Arbeit.

### § 29 Information Dritter und der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes oder zur Verhinderung von Folgeschäden erforderlich erscheint, sind betroffene Dritte, die Hochschulöffentlichkeit und die Presse in angemessener Weise und unter Beachtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der oder des Betroffenen über die Entscheidung und die etwaigen Maßnahmen des zuständigen Gremiums oder Organs der Carl von Ossietzky Universität zu unterrichten.

# § 30 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung durch den Senat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität" vom 17.03.2017 (Amtliche Mitteilungen 13/2017) außer Kraft.
- (2) Laufende Verfahren können auf Antrag der informierenden und betroffenen Person und nach Beschluss durch die Kommission nach der neuen Ordnung behandelt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zum Beispiel bei biomedizinischer Forschung: §§ 40 – 42 b AMG, 20 – 23 a und 24 MPG, StrSchV, BDSG/NDSG, 15 Berufsordnung LÄKN.